



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten vnd [und] anderer Chur: Fürsten
vnd ...**

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, 1649

Copia deß Gewalts der Kön. May. in Schweden Herrn Gevollmächtigten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-66981](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-66981)

dem Dritten dieses Namens / Erwöhlten Römischen Kayfern / zu allen Zeiten Mehrerndes Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien Königen / Erzhertzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgundt / Brabant / Steyr / Kärndten / Crain / Marggraffen in Mähren / Herzogen zu Lützelburg / Ober : vnd Nider : Schlesien / Wirtenberg vnd Teckh / Fürsten in Schwaben / Graffen zu Habsburg / zu Tyrol / Pfirde / Kyburg vnd Görz / Landtgraffen im Elsass / Marggraffe des heyl. Röm. Reichs zu Burgaw / in Ober : vnd Nider : Lausnitz / Herrn der Windischen Marek / vnd dessen Bundts genossen vnd Angehörigen / andern theils / nicht mit geringer vergießung Christen : Bluts / vnd vieler Teutschē Provinzen verhörung / zimlich scharpff gegē vnd wider einander gestritten worden ist / Die selbst natürliche Billigkeit aber erfordern thut / daß zu beyden Theilen solche Gedancken geschöpfft werden / wie Fried vnd Ruhe gestiftt / hingegen der Krieg gestillt / vnd vffgehoben werden könne. Gleich wie Wir nun bey führung vnsero Kriegs vnd Waffen / jederzeit vff solchen Zweck vnser Abschen gehabt haben / derohalben / damit es an vnserm Orth nichts ermanglen möchete / so zu vberkom : vnd beförderung solches heilsamen Wercks / vff einige Weeg vnd Weiß dien : vnd erspriesslich seyn köndte / als haben Wir zu solchem Endt Befehl vffgetragen / vnd anbefohlen / welches Wir auch / vermög dieses / hiemit vfftragen vnd anbefehlen / den Hoch vnd Wolgebornen / Vnsern lieben Getrewen / Herrn Johaū Drenstirna Axel Sohn / Vnserm vnd des Reichs Schweden Senatori, vnd Cansley Rath / Grafen Moria Australis, Freyherrn zu Rymitho / vnd Herrn in Fiholm / Horningsholm vnd Tullegarn : Vnd Herrn Johann Salvio / Vnserm Geheimen Rath / Hof : Canslern / vnd bisshero in Teutschlandt Legato, Herrn in Adlersberg vnd Tullingen / welchen Wir vollkomblichen / vnd

vnd zu solchen vornehmen Sachen gnugsamen Gewalt
 vffgetragen haben / daß sie mit denjenigen Commissarien,
 welche Kayf. Mayt. zu dieser Abhandlung / mit satt vnd gnug-
 samen Gewalt vnd Vollmacht instruirt, verordnet haben/
 oder verordnen mögen / entweder selbst / oder durch ihre Sub-
 delegirte, sich vnterreden / tractiren, handeln vnd ordnen sol-
 ten / vff was Weiß / Weg vnd Mittel / daß beeden Theilen vor-
 genommener Zweck / als die Auffrichtung vnd Forsetzung / der
 Freundschaft vnd des Friedens überkommen / vnd stabilirt
 werden / vnd was derhalben besagte vnser abgeordnete / mit se-
 nes Theils Commissarien, oder deren Subdelegirten / zu
 diesem End / entweder vor sich / oder durch ihre ebenmäßige
 subdelegirte tractiren / abhandeln vnd verichten werden /
 ohngeacht einer vnter solchen etwan / abwesend / Kranck / oder
 anderer hochwichtigen Geschäften halben davon verhindert
 werden möchte / dasselbe wollen wir / vff die beste Art vnd Weiß /
 beständiglich zu halten / bey Königl. vnverbrüchlichen Trew
 vnd Glauben hiemit versprochen / vnd zugesagt haben / zu dessen
 mehrern gewisheit / haben wir dieses Eynhändig vnder-
 schrieben / vnd mit vnserm grössern Königlichen Insiegel / bes-
 kräftigen vnd bestättigen wollen. Geben vff vnserm Königl.
 Schloß Stockholm / den 20. Decembris Anno 1645.

Christina.

L. S.

M ij

Der